

Erklärung zur Unternehmensführung gemäß § 315d HGB i.V.m. § 289f HGB

A. Entsprechenserklärung gemäß § 161 AktG

Gemäß § 161 Abs. 1 Satz 1 AktG sind der Vorstand und der Aufsichtsrat der Vapiano SE verpflichtet, mindestens jährlich eine Erklärung darüber abzugeben, in welchem Umfang den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex (DCGK) in der Vergangenheit gefolgt worden ist und wie dies für die Zukunft beabsichtigt ist.

Da die Aktien der Vapiano SE erstmalig am 27. Juni 2017 in den Handel im regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse einbezogen wurden, hat es in der Vergangenheit noch keine Entsprechenserklärung der Gesellschaft gegeben.

Die Vapiano SE entspricht den vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des Bundesanzeigers am 24. April 2017 bekannt gemachten Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 7. Februar 2017 mit Ausnahme von Ziffer 4.2.5 Abs. 2 und 3 sowie Ziffer 5.3.2 Abs. 3 und wird den Empfehlungen auch künftig mit den genannten Abweichungen entsprechen.

Ergänzende Angaben zur Vergütung der einzelnen Vorstandsmitglieder (Ziffer 4.2.5 Abs. 2 und 3)

Die Offenlegung der Vorstandsvergütung erfolgt nach den gesetzlichen Vorschriften unter Berücksichtigung des sog. „Opt-Out“-Beschlusses der Hauptversammlung der Gesellschaft vom 30. Mai 2017. Danach unterbleibt in Übereinstimmung mit §§ 286 Abs. 5 Satz 1, 314 Abs. 2 Satz 2 HGB die Angabe der individualisierten Vorstandsvergütung in den Jahres- und Konzernabschlüssen der Gesellschaft, die für die Geschäftsjahre 2017 bis 2021 (einschließlich) aufzustellen sind. Solange ein entsprechender „Opt-Out“-Beschluss der Hauptversammlung vorliegt, wird die Gesellschaft in den Vergütungsbericht die gem. Ziff. 4.2.5 Abs. 2 und 3 DCGK empfohlenen Darstellungen nicht aufnehmen.

Unabhängigkeit des Prüfungsausschussvorsitzenden (Ziffer 5.3.2 Abs. 3)

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ist nicht unabhängig, da er in enger Verbindung mit einem wesentlichen Anteilseigner steht. Dies stellt eine Abweichung zu Ziffer 5.3.2 Abs. 3 des DCGK dar.

Bildung eines Nominierungsausschusses (Ziffer 5.3.3)

Der Aufsichtsrat hat keinen Nominierungsausschuss gebildet, der dem Aufsichtsrat für dessen Vorschläge an die Hauptversammlung zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern geeignete Kandidaten bestimmt. Alle Aufsichtsratsmitglieder sind bis Mai 2022 berufen, somit besteht aktuell kein Nominierungsbedarf. Im Bedarfsfall würde diese Aufgabe vom Personalausschuss übernommen.

Diese Entsprechenserklärung ist auf der Internetseite der Gesellschaft unter www.vapiano.com dauerhaft öffentlich zugänglich gemacht.

B. Relevante Angaben zu Unternehmensführungspraktiken

Die Organe der Vapiano SE sind der Vorstand, der Aufsichtsrat und die Hauptversammlung. Die Gesellschaft hat ein dualistisches Verwaltungs- und Aufsichtsratssystem. Der Vorstand und der Aufsichtsrat arbeiten voneinander unabhängig. Ein Aufsichtsratsmitglied der Gesellschaft kann grundsätzlich nicht zugleich Vorstandsmitglied der Gesellschaft sein.

Erklärung zur Unternehmensführung gemäß § 315d HGB i.V.m. § 289f HGB

Gute Corporate Governance ist ein zentraler Baustein der Unternehmensführung und bildet die Grundlage für Entscheidungen für einen verantwortungsbewussten und nachhaltigen Unternehmenserfolg. Die Vorstandsmitglieder und die Mitglieder des Aufsichtsrats sind dem Unternehmensinteresse verpflichtet. Kein Mitglied des Vorstands oder des Aufsichtsrats darf bei seinen Entscheidungen persönliche Interessen verfolgen.

Grundsätze der Unternehmensführung und Code of Conduct

Integrität, ethisches Verhalten sowie soziale Verantwortung sind unverzichtbare Grundvoraussetzungen der geschäftlichen Aktivitäten von Vapiano. Deren Grundlage ist der vom Vorstand beschlossene Verhaltenskodex („Code of Conduct“) vom 3. Februar 2016. Dieser normiert die Bindung aller Mitarbeiter in allen Konzerngesellschaften an die gesetzlichen Vorschriften und die internen Richtlinien. Vorstand und Führungskräfte haben eine wichtige Vorbildfunktion und fördern aktiv, dass die Unternehmensleitsätze von Mitarbeitern eingehalten werden. Ebenso achtet Vapiano darauf, dass sich Geschäfts- und Kooperationspartner an Recht, Gesetz und die Grundsätze des Code of Conduct halten.

Über gesetzliche Anforderungen hinaus ist die Einhaltung von Menschenrechten und der Schutz von Minderheiten ein besonderes Anliegen von Vapiano. Die Vielfalt unserer Mitarbeiter wird aktiv gefördert und jegliche Diskriminierung entschieden abgelehnt, sei es aus Gründen der Nationalität, ethnischen Herkunft, des Geschlechts, des Familienstandes, des Alters, einer Behinderung, der Religion oder der sexuellen Orientierung. Weiterhin sind Kooperation, offene Kommunikation sowie Feedback weitere Grundpfeiler unserer Unternehmensführung.

Schließlich erhebt Vapiano den Anspruch, weltweit höchste Qualitätsstandards zu erfüllen und eine Führungsrolle im Bereich der Systemgastronomie einzunehmen. Hierfür stellt die Gesellschaft den Status Quo permanent in Frage und verbessert ihre Prozesse kontinuierlich. Vapiano nimmt jegliche Meldungen von Produktmängeln ernst und geht diesen entschieden nach.

Directors' Dealings und andere Veröffentlichungen

Personen mit Führungsaufgaben, insbesondere Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats der Vapiano SE, sowie mit diesen in einer engen Beziehung stehende Personen sind gemäß § 15 Abs. 2 WpHG i. V. m. Art. 19 der EU-Marktmisbrauchsverordnung verpflichtet, bestimmte Geschäfte mit Aktien oder Schuldtiteln der Vapiano SE, damit verbundenen Derivaten oder anderen damit verbundenen Finanzinstrumenten offenzulegen (Directors' Dealings). Mitteilungen über entsprechende Geschäfte im Jahr 2017 sind im Internet unter www.vapiano.com veröffentlicht.

Transparenz der Unternehmensführung hat für den Vorstand und den Aufsichtsrat einen hohen Stellenwert. Die Aktionäre der Vapiano SE, alle Teilnehmer am Kapitalmarkt, Finanzanalysten, Aktionärsvereinigungen sowie die Medien werden regelmäßig und aktuell über die Lage sowie über wesentliche geschäftliche Veränderungen des Unternehmens informiert. Zur umfassenden, gleichberechtigten und zeitnahen Information wird hauptsächlich die Website genutzt, auf der Finanzmitteilungen, Ad-hoc-Mitteilungen sowie Stimmrechtsmitteilungen veröffentlicht werden.

Erklärung zur Unternehmensführung gemäß § 315d HGB i.V.m. § 289f HGB

C. Beschreibung der Arbeitsweise von Vorstand und Aufsichtsrat sowie der Zusammensetzung und Arbeitsweise ihrer Ausschüsse

Vorstand

Der Vorstand besteht aus

- Jochen Halfmann, dem Vorstandsvorsitzenden oder Chief Executive Officer (CEO) und
- Lutz Scharpe, dem Finanzvorstand oder Chief Financial Officer (CFO)

Informationen zu den einzelnen Mitgliedern des Vorstands sind im Internet unter www.vapiano.com verfügbar.

Der Vorstand der Vapiano SE leitet die Gesellschaft unter eigener Verantwortung nach Maßgabe der Gesetze, der Bestimmungen der Satzung und der Geschäftsordnungen für den Vorstand und für den Aufsichtsrat sowie unter Berücksichtigung der Beschlüsse der Hauptversammlung. Die Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstands ist in einem Geschäftsverteilungsplan geregelt. Unbeschadet der Gesamtgeschäftsführung handelt jedes Vorstandsmitglied unabhängig und eigenverantwortlich für sein Ressort; es muss dabei die Ressortinteressen dem allgemeinen Interesse der Gesellschaft unterordnen. Die Vorstandsmitglieder unterrichten sich gegenseitig über alle wesentlichen Vorgänge und den Gang der Geschäfte in ihren Ressorts.

Wesentliche Ziele des Vorstands umfassen die Entwicklung der grundsätzlichen strategischen Ausrichtung, die Bestimmung der Unternehmenspolitik und der Konzernorganisation, die Durchsetzung und Einhaltung von Gesetzen und internen Verhaltensgrundsätzen sowie ein angemessenes Risikomanagement und Risikocontrolling. Er besetzt die Führungspositionen des Konzerns und achtet dabei auf Vielfalt sowie eine angemessene Berücksichtigung von sowohl Frauen als auch Männern.

Der Vorstand wird vom Aufsichtsrat bestellt und ist diesem gegenüber berichtspflichtig. Die Amtszeit des Vorstands wird durch den Aufsichtsrat bei der Bestellung bestimmt. Der Aufsichtsrat bestellt die Vorstandsmitglieder auf höchstens fünf Jahre. Eine wiederholte Bestellung oder Verlängerung der Amtszeit, jeweils für fünf Jahre, ist zulässig.

Der Vorstand vertritt die Gesellschaft gegenüber Dritten. Die Gesellschaft wird durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam oder durch ein Vorstandsmitglied mit einem Prokuristen vertreten. Der Aufsichtsrat kann einzelne, mehrere oder alle Vorstandsmitglieder ermächtigen, die Gesellschaft allein zu vertreten.

Beschlüsse des Gesamtvorstands werden regelmäßig in Sitzungen gefasst, welche wöchentlich stattfinden. Die Terminplanung, die Einberufung und die Tagesordnung für Vorstandssitzungen, die Leitung dieser Sitzungen sowie die Erstellung des Sitzungsprotokolls obliegen dem Vorsitzenden. Der Vorstand kann grundsätzlich mit einfacher Mehrheit Beschlüsse fassen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. In der Geschäftsordnung des Vorstands sind Geschäfte bestimmt, die der Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen. Beschlüsse des Aufsichtsrats über die Erteilung einer solchen Zustimmung werden, soweit gesetzlich zulässig, mit einfacher Mehrheit gefasst.

Der Vorstand arbeitet mit dem Aufsichtsrat eng zusammen und informiert ihn regelmäßig, zeitnah und umfassend insbesondere über grundsätzliche Fragen der Unternehmensplanung, der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, die Geschäftsentwicklung des Konzerns, die Umsetzung der Strategie sowie wesentliche Personalentwicklungen. Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat grundsätzlich vierteljährlich einen Bericht über die in § 90 AktG genannten Berichtsgegenstände des Unternehmens sowie Berichte

Erklärung zur Unternehmensführung gemäß § 315d HGB i.V.m. § 289f HGB

über den Konzern vorzulegen. Weiterhin lässt er auf monatlicher Basis dem Aufsichtsrat ein Management Reporting in vereinbarter Form zukommen, das auf Basis des nicht geprüften konsolidierten Konzernabschlusses erstellt wird.

Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat besteht aus sechs Mitgliedern, die von der Hauptversammlung gewählt werden:

- Dr. Thomas Tochtermann (Aufsichtsratsvorsitzender)
- Hinrich Stahl (Vizevorsitzender)
- Helen Jones
- Gregor Gerlach
- Dr. Rigbert Fischer
- Kristian Wettling

Informationen zu den einzelnen Mitgliedern des Aufsichtsrats sind im Internet unter www.vapiano.com verfügbar.

Der Aufsichtsrat der Vapiano SE bestellt, überwacht und berät den Vorstand und ist in Entscheidungen, die von grundlegender Bedeutung für das Unternehmen sind, unmittelbar eingebunden. Der Aufsichtsratsvorsitzende koordiniert die Arbeit im Aufsichtsrat.

Die Wahl der Aufsichtsratsmitglieder erfolgt für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vierte Jahr nach dem Beginn der Amtszeit der Mitglieder beschließt. Die Hauptversammlung kann eine kürzere Amtszeit bestimmen.

Der Aufsichtsrat hat sich eine Geschäftsordnung gegeben, welche die Aufgaben und Zuständigkeiten des Aufsichtsrats innerhalb der gesetzlichen Spielräume festlegt. Darüber hinaus regelt die Geschäftsordnung insbesondere die Einberufung und Vorbereitung von Aufsichtsratssitzungen sowie das Verfahren der Beschlussfassung.

Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Der Aufsichtsrat kann den Vorsitzenden bzw. den Stellvertreter mit einer Zweidrittelmehrheit abwählen.

Der Aufsichtsrat ist so zusammengesetzt, dass seine Mitglieder insgesamt über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen verfügen. Jedes Aufsichtsratsmitglied achtet darauf, dass ihm für die Wahrnehmung seines Mandats genügend Zeit zur Verfügung steht. Die Mitglieder des Aufsichtsrats nehmen die für ihre Aufgaben erforderlichen Aus- und Fortbildungsmaßnahmen eigenverantwortlich wahr. Dem Aufsichtsrat sollen nicht mehr als zwei ehemalige Vorstandsmitglieder angehören.

Jedes Aufsichtsratsmitglied ist verpflichtet, Interessenkonflikte, insbesondere solche, die auf Grund einer Beratung oder Organfunktion bei Kunden, Lieferanten, Kreditgebern oder sonstigen Dritten entstehen können, dem Aufsichtsrat gegenüber offen zu legen. Der Aufsichtsrat informiert in seinem Bericht an die Hauptversammlung über aufgetretene Interessenkonflikte und deren Behandlung. Wesentliche und nicht nur vorübergehende Interessenkonflikte in der Person eines Aufsichtsratsmitglieds sollen zur Beendigung des Mandats führen.

Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse regelmäßig in Sitzungen. Er tritt mindestens alle drei Monate zusammen und führt mindestens vier Sitzungen pro Kalenderjahr durch. Der Vorstand kann an diesen teilnehmen, soweit nicht vom Aufsichtsrat entschieden wird, unter Ausschluss des Vorstands zu tagen.

Erklärung zur Unternehmensführung gemäß § 315d HGB i.V.m. § 289f HGB

Zudem können zur Beratung über einzelne Gegenstände auch Dritte zugezogen werden. Der Aufsichtsrat kann grundsätzlich mit einfacher Mehrheit Beschlüsse fassen. Bei Stimmgleichheit kommt es zu einer erneuten Abstimmung, in welcher der Aufsichtsratsvorsitzende zwei Stimmen hat.

Die Hauptversammlung beschließt über die Vergütung des Aufsichtsrats. Die Vergütung umfasst auch die Übernahme der Kosten einer Haftpflichtversicherung (sog. D&O Versicherung), die von der Gesellschaft für die Aufsichtsratsmitglieder abgeschlossen wird. Die Versicherung kann einen durch die Aufsichtsratsmitglieder zu tragenden Selbstbehalt in Höhe von 10% des jeweiligen Schadens vorsehen, der für alle innerhalb eines Versicherungsjahres auftretenden Schadensfälle auf das Eineinhalbfache der festen jährlichen Vergütung des jeweiligen Mitglieds begrenzt ist.

Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse bilden, denen Entscheidungsbefugnisse des Aufsichtsrats übertragen werden können. Aufgaben, Befugnisse und Verfahren der Ausschüsse werden vom Aufsichtsrat festgelegt. Ausschüsse bestehen aus mindestens drei Mitgliedern des Aufsichtsrats. Der Aufsichtsrat hat die folgenden Ausschüsse mit den nachfolgend beschriebenen Aufgaben gebildet:

Personalausschuss

Der Personalausschuss besteht aus folgenden Mitgliedern:

- Hinrich Stahl (Vorsitzender)
- Gregor Gerlach
- Dr. Rigbert Fischer
- Dr. Thomas Tochtermann

Der Personalausschuss tagt zweimal jährlich sowie bei Bedarf. Der Aufsichtsrat sowie jedes Mitglied des Personalausschusses können eine außerordentliche Ausschusssitzung beim Vorsitzenden des Personalausschusses verlangen.

Der Personalausschuss berät über Schwerpunktthemen, bereitet Beschlüsse des Aufsichtsrats vor und trifft Entscheidungen, sofern und soweit der Aufsichtsrat die Beschlussfassung über bestimmte Angelegenheiten an ihn delegiert hat.

Insbesondere bereitet der Personalausschuss die Beschlüsse des Aufsichtsrats über die Themen Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern, Vorstandsvergütung, sowie die Entscheidung des Aufsichtsrats über die Zustimmung zu Anstellungsverträgen bei einer jährlichen Vergütung in Höhe ab EUR 180.000,00 vor. Weiterhin berät er regelmäßig über die langfristige Nachfolgeplanung für den Vorstand. Dabei berücksichtigt er die Führungskräfteplanung des Unternehmens und achtet auch auf Vielfalt.

Der Personalausschuss beschließt anstelle des Aufsichtsrats, jedoch vorbehaltlich zwingender Zuständigkeiten des Aufsichtsrats, auch über weitere im Zusammenhang mit Führungskräften stehenden Angelegenheiten, wie z.B. Einwilligungen in anderweitige Tätigkeiten eines Vorstandsmitglieds nach § 88 AktG sowie die Zustimmung zu sonstigen Nebentätigkeiten.

Der Personalausschuss überwacht den Vorstand hinsichtlich der Themen Vergütungssysteme, Organisationsentwicklung und Nachfolgeplanung der Geschäftsleitung sowie Corporate Social Responsibility, Unternehmenskultur und Mitarbeiterzufriedenheit.

Prüfungsausschuss

Der Prüfungsausschuss besteht aus folgenden Mitgliedern:

Erklärung zur Unternehmensführung gemäß § 315d HGB i.V.m. § 289f HGB

- Kristian Wettling (Vorsitzender)
- Dr. Thomas Tochtermann
- Helen Jones

Der Prüfungsausschuss befasst sich insbesondere mit der Überwachung der Rechnungslegung, des Rechnungslegungsprozesses, der Wirksamkeit des internen Kontrollsystems, des Risikomanagementsystems, der Compliance und des internen Revisionssystems, der monatlichen Geschäftsentwicklung, des Budgets, der mittelfristigen Unternehmensplanung sowie der Abschlussprüfung. Der Prüfungsausschuss legt dem Aufsichtsrat eine begründete Empfehlung für die Wahl des Abschlussprüfers vor. Im Falle einer Ausschreibung des Prüfungsmandats umfasst die Empfehlung mindestens zwei Kandidaten. Der Prüfungsausschuss überwacht die Unabhängigkeit des Abschlussprüfers und befasst sich darüber hinaus mit den von ihm zusätzlich erbrachten Leistungen, mit der Erteilung des Prüfungsauftrags an den Abschlussprüfer, der Bestimmung von Prüfungsschwerpunkten und der Honorarvereinbarung.

Der Prüfungsausschuss beschließt anstelle des Aufsichtsrats über die Zustimmung zu Verträgen mit Abschlussprüfern über zusätzliche Beratungsleistungen, soweit die kumulierten Honorare hieraus 50% der Vergütung für die jährliche Abschlussprüfung übersteigen oder voraussichtlich übersteigen werden.

D. Zielgrößen für den Frauenanteil

Mit dem Börsengang am 27. Juni 2017 ist die Vapiano SE erstmalig zur Festsetzung von Zielgrößen für den Frauenanteil im Aufsichtsrat, im Vorstand und in den beiden Führungsebenen unterhalb des Vorstands gemäß dem Gesetz für die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern an Führungspositionen in der Privatwirtschaft und im öffentlichen Dienst verpflichtet. Dem wurde mit Beschluss vom 7. Dezember 2017 und Beschluss vom 11. Dezember 2017 entsprochen.

Derzeit gehört dem sechsköpfigen Aufsichtsrat eine Frau an. Für den Aufsichtsrat wurde als Zielgröße eine Geschlechterquote von 17%, entsprechend dem zur Zeit der Beschlussfassung bestehenden Status Quo, festgelegt. Die Vapiano SE hat festgelegt, dass der Frauenanteil auf dem Status Quo gehalten und somit weiterhin 17% betragen soll.

Weiterhin wurde unter Berücksichtigung des geltenden Status Quos eine Zielquote für den Frauenanteil im Vorstand der Vapiano SE von null Prozent beschlossen. Für die beiden Führungsebenen der Vapiano SE unterhalb des Vorstands wurden unter Berücksichtigung der derzeitigen Anteile eine Zielgröße für den Frauenanteil von mindestens 5% für die erste Führungsebene und von mindestens 35% für die zweite Führungsebene formuliert.

Da die festgelegten Zielgrößen unter Berücksichtigung des Status Quos festgelegt wurden, sind die bisherigen Ziele erreicht worden. Die Vapiano SE hat sich zum Ziel gesetzt, den Frauenanteil im Vorstand und in den beiden Führungsebenen unterhalb des Vorstands auf dem derzeitigen Niveau zu halten. Das Unternehmen beabsichtigt langfristig, den Anteil von Frauen in den beiden Führungsebenen unter dem Vorstand zu erhöhen.